



An alle Vereine des NBRV	Sportreferent	
	Postanschrift:	Hardy Stüber Jägerstr.4 75417 Mühlacker
	Tel./Fax	07041-41516
	Handy	0160 903 57 118
	E-Mail:	Hardy.stueber@t-online.de

Hallo Sportfreunde,

die Inzidenzwerte sind in den vergangenen Tagen in ganz Deutschland leider erneut angestiegen.

Wichtig wird auch weiterhin unverändert sein, dass konkrete Absprachen mit den regional verantwortlichen Behörden zur Durchführung getroffen werden.

Hier nochmal ein paar Antworten auf Fragen die bei uns eingegangen sind:

- **Maßgebend für die Hygiene-Konzepte sind die aktuellen Corona-Verordnungen des Landes!!!**
- Testnachweis mittels Anitgenschnelltest ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der:
 - vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss (d.h. der Veranstalter/Verein),
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt und dokumentiert wurde oder
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BANz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.
- Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden zurückliegen.
- D. h: Vereine können Schnelltest vor Ort anbieten. Sollte dies der Fall sein, müssen die Schnelltest unter Aufsicht des Ausrichters/Vereins durchgeführt werden, der dies auch bestätigt und verantwortet.
Die Test Zeit von mindestens 15 Minuten bei der Anreise ist einzuplanen, die Tests selbst mitbringen, oder der Ausrichter stellt sie gegen Bezahlung zur Verfügung.
- Die gilt auch für Zuschauer. Dies muss im Vorfeld mit dem Ausrichterverein abgeklärt werden.
- Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Im Falle eines PCR-Tests darf dieser maximal 48 Stunden zurückliegen.
- In der Schülerrunde reicht der Schülerausweis aus:
Der Städtetag Baden-Württemberg verweist in einem Rundschreiben auf die neue Corona-Verordnung und damit gleichzeitig auf die angepasste Testpflicht für Kinder. Demnach sind Kinder bis einschließlich 5 Jahre, sechs- und siebenjährigen Kinder, die

Nordbadischer Ringerverband



Mitglied im: Badischen Sportbund - Landessportverband Baden-Württemberg - Deutschen Ringerbund

noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler der Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule von der regelmäßigen Testpflicht für den Sportbetrieb ausgenommen. Regelmäßige Testungen in den Schulen würden bei letztgenannten zusätzlich ausreichen, um am Sportbetrieb teilzunehmen. Hier genüge in der Regel ein Schülerschein, eine Kopie des letzten Zeugnisses, eine Bescheinigung der Schule oder ein Schüler-Abo als Nachweis.

- Selbstverständlich dürfen Helfer zum Reinigen die Matte betreten.

Nach aktuellem Stand sind 60,2 % aller Bundesbürger geimpft.

Wenn wir dann noch ein paar genesene abziehen, und manche auch mit einem PCR Test erscheinen, dann sollte die Gruppe derer, welche noch einen 24h-Schnelltest benötigen überschaubar sein.

Mit sportlichem Gruß

Hardy Stüber (31.08.2021)